



Num. XXI.

Verordnung wegen der tollen Hunde, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht 2c. Nachdem die traurige Erfahrung noch vor weniger Zeit gelehret, was für Unglück durch die tollen Hunde an Menschen und Vieh verursachet worden, und dann bekant, daß, wann denen Hunden der sogenannte Tolvurm benommen wird, selbige nicht leicht wütend werden, auch sonst niemanden so gefährlichen Schaden zufügen können: so haben Wir aus Landesherrlicher Vorsorge, um solchem Uebel vorzubeugen, gnädigst verordnet, ordnen und befehlen auch hierdurch nochmals alles Ernstes, und bei Strafe eines Goldguldens, daß alle und jede Unserer Unterthanen und Eingefessenen sowol in Städten als auf dem Lande ihre Hunde, denen vorhin ergangenen Edicten zufolge, nicht nur in denen Häusern und auf denen Höfen wohl verwahren und nicht herum laufen lassen, sondern auch von denen dazu bestellten Jägern oder sonst der Sache Verständigen, die dazu von Unserm Oberforstmeister authorisiret, und zur rechten Zeit sich angeben werden, gegen Bezahlung eines Ggr. ihren Hunden den Tolvurm schneiden lassen sollen. Wornach ein jeder bei willkürlicher Strafe sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 Februar 1751.

